

**Ordnung über das Verfahren
zur Evaluation von Juniorprofessoren
an der Hochschule für Bildende Künste Dresden
Vom 17.12.2018**

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. §§ 70 Satz 5 und 59 Abs. 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, erlässt das Rektorat der Hochschule für Bildende Künste Dresden folgende Ordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des § 70 SächsHSFG das Verfahren zur Evaluation von Juniorprofessoren.
- (2) Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**§ 2
Bildung einer Evaluationskommission**

- (1) Um festzustellen, ob ein Juniorprofessor sich bewährt hat (§ 70 Satz 3 SächsHSFG), evaluiert der Fakultätsrat spätestens acht Monate vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch eine Evaluationskommission dessen Leistungen.
- (2) Der Evaluationskommission gehören drei Professoren, ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender an. Der Fakultätsrat bestimmt den Vorsitzenden der Evaluationskommission.
- (3) Zu den Sitzungen der Evaluationskommission ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Tagesordnung einzuladen. Über die Sitzungen ist ein vom Vorsitzenden unterzeichnetes Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das protokollierte Abstimmungsergebnis muss das Stimmverhalten der Professoren ausweisen. Sondervoten einzelner Sitzungsteilnehmer sind möglich und dem Vorsitzenden spätestens innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstermin zuzuleiten.

**§ 3
Vorschlag der Evaluationskommission**

- (1) Die Evaluationskommission entscheidet auf der Grundlage
 1. einer Studentenfragung,
 2. der Stellungnahme des Studiendekans zu den Lehrleistungen,
 3. der Stellungnahme des Studentenrates,
 4. des Selbstberichtes des Juniorprofessors,
 5. vorangegangener interner Evaluationen und
 6. zweier Gutachten von externen Professoren.
- (2) Der Selbstbericht soll insbesondere
 - eine Übersicht über Lehrveranstaltungen und durchgeführte Prüfungen (jeweils chronologisch),
 - eine Stellungnahme zu den Ergebnissen von vorangegangenen Lehrveranstaltungsevaluationen und vorangegangenen internen Evaluationen,
 - eine Übersicht über betreute laufende und abgeschlossene Studienabschlussarbeiten,
 - eine Liste künstlerischer Entwicklungsvorhaben, Ausstellungen, Preise,

- eine Publikationsliste (Publikationen, getrennt nach begutachteten Originalpublikationen, Buchbeiträgen, Herausgeberschaften usw.),
- eine Übersicht über Drittmittelanträge und -einwerbungen.

Der Selbstbericht kann darüber hinaus weitere Angaben zu künstlerischen Kooperationsprojekten, Forschungs Kooperationen und sonstigen künstlerischen und wissenschaftlichen Aktivitäten enthalten.

- (3) Die Gutachter müssen im Fachgebiet des Juniorprofessors ausgewiesen sein. Bei ihrer Auswahl ist darauf zu achten, dass keine Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Vorsitzende fordert die Gutachter auf, in ihrem schriftlichen Gutachten zur Bewährung des Juniorprofessors begründet Stellung zu nehmen und es innerhalb von 8 Wochen einzureichen. Den Gutachtern soll der Selbstbericht des Juniorprofessors vorliegen. Wenn die beiden Gutachter nicht zu einem übereinstimmenden Vorschlag gelangen, ist ein weiteres Gutachten einzuholen.
- (4) Bei Juniorprofessoren im Tenure-Track-Verfahren sind für die Zwischenevaluierung drei Gutachten von auf dem Fachgebiet anerkannten Wissenschaftlern einzuholen, von denen mindestens zwei nicht der Universität angehören.
- (5) Die Evaluationskommission hat in ihrem Bericht begründet dazu Stellung zu nehmen, ob das Beschäftigungsverhältnis des Juniorprofessors verlängert werden soll. Aufgrund dieses Berichtes entscheidet der Fakultätsrat über die Bewährung des Juniorprofessors.

§ 4

Entscheidung des Rektors

Auf der Grundlage der Unterlagen nach § 3 Abs. 1, des Berichtes der Evaluationskommission nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und des Votums des Fakultätsrates nach § 3 Abs. 5 Satz 2 spricht das Rektorat eine Empfehlung an den Rektor zur Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses des Juniorprofessors aus. Die Entscheidung trifft der Rektor.

§ 5

Vertraulichkeit

Evaluationsverfahren werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Gutachten, Bewertungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden in Kraft.

Dresden, 17.12.2018

Matthias Flügge
Rektor